

Nährstoffbilanz 2024 rechtzeitig planen

Die Anforderungen an die Nährstoffbilanz 2024 wurden erhöht. Damit keine Direktzahlungskürzungen erfolgen, wird die baldige Erstellung einer Planungsbilanz dringend empfohlen.

Mathias Heeb, LZSG

Im Rahmen der Anpassung der Direktzahlungsverordnung wird der bisher gültige Fehlerbereich von 10% des Nährstoffbedarfes beim Stickstoff und Phosphor in der Nährstoffbilanz gestrichen. Die Nährstoffbilanz bei diesen beiden Nährstoffen darf künftig jeweils maximal 100% betragen. Dies bedeutet, dass mit den eigenen und zugeführten Düngemitteln der Nährstoffbedarf der Kulturen genau gedeckt werden darf. Diese Änderung ist am 1.1.2024 in Kraft getreten.

Nährstoffbilanzen des Kalenderjahres 2023 dürfen noch einen Fehlerbereich von 10% aufweisen. Dies unter der Bedingung, dass der Betrieb diesbezüglich bisher nicht mit Beschränkungen belegt war (z.B. 100% Phosphorbilanz bei innerbetrieblicher Aufstockung oder 100% Stickstoffbilanz bei Biobetrieben). Im Rahmen einer allfälligen Betriebskontrolle im Jahr 2024 wird die Nährstoffbilanz des Jahres 2023 kontrolliert.

Die Neuerung betrifft die Nährstoffbilanz des Jahres 2024, welche im Jahr 2025 kontrolliert wird. Dies bedeutet nicht, dass bis dahin abgewartet werden kann und nichts unternommen werden muss. Dann sind keine Anpassungen mehr möglich! Datengrundlage für die Nährstoffbilanz 2024 sind die Strukturdaten sowie Zu- und Wegfahren des Kalenderjahres 2024. Notwendige Anpassungen im Zusammenhang mit der Nährstoffbilanz 2024 müssen daher bereits im Jahr 2024 vorgenommen werden. Daher wird dringend empfohlen rechtzeitig eine Planungsbilanz für das Jahr 2024 zu berechnen. So können möglicherweise notwendige Massnahmen frühzeitig geplant und umgesetzt werden.

Der geeignete Zeitpunkt für eine erste Planung der Nährstoffbilanz 2024 ist nach der Eingabe der Strukturdaten im Februar/März 2024. Dann sind erstmals die Flächendaten als wichtige Grundlage grösstenteils bekannt. Bei der Planung ist eine gewisse Marge einzukalkulieren, um die Stickstoff- und Phosphorbilanz nicht schon mit 100% auszulasten. So können allfällige kleinere Anpassungen während des Jahres kompensiert werden, ohne dass es dann zu einer Kürzung kommt. Es empfiehlt sich, im Laufe des Jahres die Planungsbilanz an die sich ändernden Gegebenheiten (z.B. Verschiebung Maisfläche aufgrund Witterung, Änderungen bei Mineraldüngereinsatz, usw.) anzupassen.

Bei der Nährstoffbilanz 2024 ist zusätzlich zu beachten, dass die "schleppschlauchpflichtige" Fläche einzuberechnen ist. Aufgrund einer Weisung des BLW sind pro Hektare schleppschlauchpflichtige Fläche 6 kg verfügbarer Stickstoff in der Nährstoffbilanz einzuberechnen. Grundlage dazu bietet die von der Arbeitsgruppe Schleppschlauch des Kantons St.Gallen per E-Mail mitgeteilte Fläche. Werden auf dieser Fläche weniger als 2 Gaben Gülle gedüngt, kann dies in der Nährstoffbilanz berücksichtigt werden. Entsprechende Aufzeichnungen im Feldkalender oder dem Wiesenjournal sind zu führen. Ausserkantonale pflichtige Flächen sind zusätzlich zu berücksichtigen. Wichtig ist zudem der Hinweis, dass Biodiversitätsförderflächen im Acker, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe und dem Ackerschonstreifen, keinen Nährstoffbedarf aufweisen. Dadurch wird der Nährstoffbedarf kleiner.

Vor allem Betriebe welche bisher in der Nährstoffbilanz meist über 100% lagen, müssen Veränderungen vornehmen, damit die Nährstoffbilanz neu ohne Fehlerbereich erfüllt wird. Mit dem Nährstoffbilanzrechner kann über die folgenden Möglichkeiten zur Senkung der Nährstoffbilanz diskutiert und eine individuelle Planung erstellt werden:

- Reduktion Düngerzufuhr (allenfalls noch gültige Hofdüngerverträge beachten)
- Reduktion Tierbestand (Auswirkungen auf Produktion und Futterbilanz prüfen)
- Hofdüngerwegfuhr (siehe Box AFU)

- Erhöhung Nährstoffbedarf der Kulturen (ACHTUNG: Ertragssteigerungen von Wiesen und Ackerkulturen gegenüber dem Vorjahr sind nur eingeschränkt möglich und müssen nachgewiesen werden können!)

Nehmen sie also so bald wie möglich mit ihrem Nährstoffbilanzrechner Kontakt auf. Auch das LZSG bietet die Berechnung von Nährstoffbilanzen als Dienstleistung an.

Bild zum Bericht

Bildtext: Eine Prozentzahl über 100% bei Stickstoff oder Phosphor (rote Markierung) ist ab 2024 nicht mehr erlaubt.

Formular F: Nährstoffbilanz

Berechnung des betriebspezifischen N-Ausnutzungsgrades

Basis-N-Ausnutzungsgrad	60.0%
abzüglich 7.1% Offene Ackerfläche * 0.15	-1.1%
4.1% Anteil Vollmist-Nges * 0.12	-0.5%
Total betriebspezifischer Ausnutzungsgrad	58.4%

		Gesamtbetrieblich									
		Nges		Nverf		P2O5		K2O		Mg	
		kg	kg	%	kg	%	kg	%	kg	kg	%
Nährstoffe aus der Tierhaltung (%=Eigenversrg. Betrieb)	A2	3206	1874	62	1601	75	7053	104	584	92	
[-] Nährstoffbedarf der Kulturen	C		3015	100	2124	100	6784	100	631	100	
Zwischenbilanz	A2 - C		-1142		-523		269		-47		
[+] Zu- und Wegfuhr von Hofdüngern	A3	500	292	10	400	19	480		60		
[+] Zufuhr übriger Dünger	D		953		101		600		51		
[+] Vergärungsprodukte + Ernterückstände Gemüse	E										
[-] Innerbetr. Nährstofftransfer für Futter unged. Wiesen	T					10					
Gesamtbilanz: Alle Nährstoffe des Betriebes	A2-C+A3+D+E-T		104	103.4	-32	98.5	1349	120	64	110	
max. Fehlerbereich (N=0%, P=0% standard)			0		0						
Nährstoffzu (+)/-wegfuhr(-) ohne Fehlerbereich			1142		533		-269		47		
Nährstoffzu (+)/-wegfuhr(-) mit Fehlerbereich			1142		533						

Wichtige Infoboxen zum Bericht

Nährstoffbilanzrechner am LZSG

- Mathias Heeb, mathias.heeb@sg.ch, 058 228 24 35
- Bruno Nabulon, bruno.nabulon@sg.ch, 058 228 24 75

Informationen des AFU

- Gemäss Gewässerschutzgesetzgebung ist eine Abgabe von Hofdünger nur möglich, wenn kein Hausabwasser in der weggeführten Gülle enthalten ist.
- Hofdüngewegfuhren müssen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres im HODUFLU eingetragen werden. Ein Übertrag von Hofdünger in das Nachfolgejahr ist nicht erlaubt.
- Die weggeführten Nährstoffe werden in der Nährstoffbilanz nur dann berücksichtigt, wenn die Lieferung vom Abnehmer in HODUFLU auch bestätigt wurde.

Informationen zur Kontrolle 2024

Bei einer Betriebskontrolle muss eine Nährstoffbilanz des Vorjahres vorliegen. Für die Betriebskontrolle im Jahr 2024 ist dies eine Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2023. Fehlt diese wird eine Direktzahlungskürzung von CHF 200 erhoben. Es empfiehlt sich deshalb die Nährstoffbilanz 2023 baldmöglichst berechnen zu lassen. Dabei kann auch gleich auch die Planung 2024 vorgenommen werden.